

Conf. d. 17. May 1716



A bekandter masen verschiedene Örter dieser Provinz seit vorigem Winter bis hiehin mit dem leidigen Viehsterben starck heimgesuchet, mithin dadurch viele Unterthanen in die klägliche Umstände versetzt worden, so das sie nicht vermögend sind, das zu Fortsetzung ihres Ackerbaues nothdürftige Vieh ohne eine genugsame Beyhülfe sich wieder anzuschaffen, gleichwohl-hiezu die ordinaire Remissions-Gelder bey weiten nicht zureichen, zumahlen andere durch Brand, Wasser-Schaden &c. &c. verunglückte auch nicht gänzlich zurück gesetzt werden können:

So hält das Königl. Landes Administrations Collegium, in Betracht das die durch gedachte Land-Plage betroffene Einwohner vorzüglich ein Mitleiden verdienen, mithin solches auch von ihren Mit-Eingefessenen, die damit noch verschonet geblieben sind, desto zuversichtlicher erwarten können, bewandten Umständen nach zu desto mehrerem Soulagement der ersteren am sichersten, des Endes eine freywillige Haufs Collecte überall zu veranlassen.

Die Magisträte und Regierer haben also ein Paar vernünftige und redliche Personen jeden Ortes dazu aus zu suchen, und durch selbige mittelst Vorzeigung dieses Circularis bey allen Eingefessenen, welche von dem Vieh-Sterben befreyet geblieben von Haufs zu Haufs forderfamst eine Beysteuer einzufamlen zu lassen, wobey ein jeder bestens zu ermahnen ist, das er seine Danckbarkeit gegen Gott, der dieses Unglück bis hiehin von ihm abgewandt, und eine Christliche Gesinnung gegen seinen nothleidenden Nächsten, und Mit-Eingefessenen nach Vermögen, durch einen milden Beytrag in der That beweisen möge.

Das Königliche Landes Administrations Collegium verspricht sich zu Erreichung der hiebey habenden guten Absicht von dem Fleiß und Eyfer der Magisträte und Regierer die beste Würckung, und will dahero von dieser des baldigsten
zu

zu veranstaltenden Collecte je eher je lieber, und längstens mit Ende Juny a. c. pflichtmässigen Bericht samt denen dadurch eingekommenen Geldern gewiss erwarten, wie denn übrigens hiemit ausdrücklich versichert wird, daß selbige lediglich zur Unterstützung dererjenigen Eingefesenen, so durch die letztere Seuche ihr Vieh verlohren haben, angewendet, auch hiernächst die Specification, was solane Collecte in der gantzen Provintz aufgebracht, und wie solche auf die bis hiehin mit dem Vieh Sterben heimgesuchte Örter wieder repartiret worden, denen Magisträten und Regierern zugefertigt werden soll.

Geldern den 11. May 1775.

Königl. Preuss. Landes Administrations Collegium des
Hertzogtums Geldern.

Plesmann, Fhr. von Blanckart, Portmans, Heinius, Kanitz, Poell.

Circulare.

An sämtliche Magistrate und
Regierer des Hertzogtums Geldern.